

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung.

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt

Vom 1. Juni 2015

geändert durch Satzung vom 3. Juli 2015

geändert durch Satzung vom 27. November 2015

geändert durch Satzung vom 12. Mai 2017

Aufgrund des Art. 5 § 3 Satz 1 des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Bayern vom 29. März 1924 (BayRS 2220-1-K) erlässt die Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt (KU) folgende Prüfungsordnung:

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Qualifikationsvoraussetzungen.....	2
§ 3	Akademischer Grad.....	2
§ 4	Umfang eines Moduls.....	2
§ 5	Regelstudienzeit, Studienbeginn.....	3
§ 6	Studiengangsverantwortung.....	3
§ 7	Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest.....	3
§ 8	Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote.....	3
§ 9	Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich, Studienschwerpunkte.....	4
§ 10	Prüfungen.....	5
§ 11	Anwesenheitspflicht.....	5
§ 12	Masterarbeit.....	6
§ 13	Zeugnis, Urkunde.....	6
§ 14	In-Kraft-Treten, Übergangsregelung.....	6
	Anlage 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der KU.....	7
	Anlage 2: Pflichtmodule im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre.....	9

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Prüfungsordnung regelt die Prüfungsanforderungen für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre. ²Ergänzend gilt die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der KU vom 26. November 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Qualifikationsvoraussetzungen

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre wird nachgewiesen durch einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengang und die Absolvierung des Eignungsverfahrens nach Maßgabe der Anlage 1. ²Zu den Studiengängen mit wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung zählen insbesondere Studiengänge der Fachrichtungen

1. Betriebswirtschaftslehre,
2. Volkswirtschaftslehre,
3. Wirtschaftspädagogik,
4. Wirtschaftsinformatik,
5. Wirtschaftsmathematik und
6. Wirtschaftsingenieurwesen

sowie alle anderen Studiengänge, welche die erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse erwarten lassen. ³Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss, ob die erforderlichen wirtschaftswissenschaftlichen Grundkenntnisse im Sinne des Satzes 2 zu erwarten sind.

§ 3 Akademischer Grad

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ (abgekürzt: „M. Sc.“) in Betriebswirtschaftslehre verliehen.
- (2) ¹Der akademische Grad kann aufgrund einer Vereinbarung mit einer oder mehreren in- oder ausländischen Hochschulen von den beteiligten Partnerhochschulen gemeinsam oder von jeder Partnerhochschule einzeln verliehen werden. ²Die ausländische Partnerhochschule kann auch einen anderen, dem Mastergrad entsprechenden, akademischen Grad verleihen.

§ 4 Umfang eines Moduls

Der zeitliche Umfang eines Moduls beträgt in der Regel fünf ECTS-Punkte, über Abweichungen entscheidet der Fakultätsrat.

§ 5 Regelstudienzeit, Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt vier Semester.
- (2) Das Studium kann zum Winter- und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 6 Studiengangsverantwortung

¹Der oder die Studiengangsverantwortliche ist für die Erstellung der Studiengangsbeschreibung zuständig. ²Bei Änderungen ist die Zustimmung des Fakultätsrates erforderlich.

§ 7 Prüfungsausschuss, vertrauensärztliches Attest

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät hauptamtlich tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der KU gewählt werden. ²Als weiteres Mitglied wird vom Fakultätsrat eine Vertreterin oder ein Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät bestimmt.
- (2) ¹Soweit in der APO die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt wird, ist für diesen Studiengang ein vertrauensärztliches Attest vorzulegen. ²Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Ärztinnen und Ärzte zur Ausstellung eines solchen Attests in Frage kommen.

§ 8 Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die oder der Studierende
 1. sämtliche Module bis zum Ende des sechsten Fachsemesters mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder mit „bestanden“ absolviert hat und
 2. insgesamt 120 ECTS-Punkte erworben hat.
- (2) ¹Die Masterprüfung gilt auf Antrag der oder des Studierenden als bestanden, wenn höchstens ein Modul des Pflichtbereichs mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist und in demselben Fachgebiet mindestens ein Modul des Wahlpflichtbereichs mit mindestens der Note „befriedigend“ (3,0) bewertet wurde. ²Zum Ausgleich der fehlenden ECTS-Punkte ist ein weiteres Modul des Wahlpflichtbereichs erfolgreich zu absolvieren. ³Das nicht bestandene Modul des Pflichtbereichs wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) im Zeugnis ausgewiesen und in die Gesamtnotenberechnung einbezogen. ⁴Die Note des zum Ausgleich erbrachten Moduls des Wahlpflichtbereichs wird in die Gesamtnotenberechnung nicht einbezogen.

§ 9

Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich, Wahlbereich, Studienschwerpunkte

- (1) ¹Im Pflichtbereich muss die oder der Studierende 30 ECTS-Punkte erwerben. ²Der Pflichtbereich umfasst in allen Studienschwerpunkten neben den Pflichtmodulen der Fachgebiete des jeweiligen Studienschwerpunkts ein Pflichtmodul „Ethik“. ³Die Module des Pflichtbereichs sind in der Anlage 2 der Prüfungsordnung spezifiziert.
- (2) ¹Im Wahlpflichtbereich muss die oder der Studierende 35 ECTS-Punkte erwerben. ²Der Wahlpflichtbereich umfasst alle Module aus den Fachgebieten des jeweiligen Studienschwerpunkts, die in der Studiengangsbeschreibung festgelegt werden.
- (3) ¹Im Wahlbereich muss die oder der Studierende 25 ECTS-Punkte erwerben. ²Der Wahlbereich umfasst alle Module, die in einem der Studienschwerpunkte angeboten werden sowie weitere in der Studiengangsbeschreibung festgelegte Module. ³Auf Antrag der oder des Studierenden können fallweise weitere Module für den Wahlbereich zugelassen werden, wenn diese in sinnvollem Zusammenhang mit dem gewählten Studienschwerpunkt stehen; über entsprechende Anträge entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Studienschwerpunkte sind interdisziplinär ausgerichtet und setzen sich aus verschiedenen Fachgebieten zusammen. ²Die oder der Studierende entscheidet sich zu Beginn des ersten Fachsemesters im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der KU für einen der Studienschwerpunkte. ³Ein Wechsel des Studienschwerpunkts ist zu einem späteren Zeitpunkt jederzeit möglich, die Regelstudienzeit und weitere Fristen bleiben davon unberührt. ⁴Es werden in der Regel folgende Studienschwerpunkte angeboten:
1. Marktorientierte Unternehmensführung (MARKT),
 2. Finance, Accounting, Controlling, Taxation und Wirtschaftsrecht (FACT),
 3. Management Science,
 4. Wirtschaftsprüfung,
 5. Entrepreneurship und Social Innovation und
 6. Internationale Betriebswirtschaftslehre.
- ⁵Es besteht kein Anspruch darauf, dass alle Studienschwerpunkte angeboten werden.
- (5) Im Studienschwerpunkt MARKT sind Module in den folgenden Fachgebieten erfolgreich zu absolvieren:
1. Unternehmensführung,
 2. Marketing und Service,
 3. Internationales Management,
 4. Operations und Methoden,
 5. Branchen.
- (6) Im Studienschwerpunkt FACT sind Module in den folgenden Fachgebieten erfolgreich zu absolvieren:
1. Finance,
 2. Accounting,
 3. Controlling,
 4. Taxation,
 5. Wirtschaftsrecht.
- (7) Im Studienschwerpunkt Management Science sind Module in den folgenden Fachgebieten erfolgreich zu absolvieren:
1. Methodische Grundlagen,
 2. Quantitative Methoden,
 3. Informatik und Informationsmanagement,

4. Finanzierung und Kapitalmärkte,
 5. Supply Chain Management, Produktion und Logistik,
 6. Marketing.
- (8) Im Studienschwerpunkt Wirtschaftsprüfung sind Module in den folgenden Fachgebieten erfolgreich zu absolvieren:
1. Prüfungswesen,
 2. Rechnungswesen,
 3. Steuerrecht,
 4. Wirtschaftsrecht,
 5. Angewandte BWL und VWL.
- (9) Im Studienschwerpunkt Entrepreneurship und Social Innovation sind Module in den folgenden Fachgebieten erfolgreich zu absolvieren:
1. Entrepreneurship,
 2. Innovation and Management of the Firm,
 3. The Social and Regional Context of Innovation,
 4. Corporate Governance,
 5. Managerial Functions and Methods,
 6. Branchen.
- (10)¹Der Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre wird ausschließlich im Rahmen von Vereinbarungen mit Partnerhochschulen angeboten. ²Im Studienschwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre sind Module aus den Studienschwerpunkten gemäß Abs. 5 bis Abs. 9 erfolgreich zu absolvieren. ³Die Pflichtmodule sind aus den Pflichtmodulen der Studienschwerpunkte gemäß Abs. 5 bis Abs. 9 zu wählen. ⁴Im Rahmen von Vereinbarungen mit Partnerhochschulen kann für den Schwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre festgelegt werden, dass mindestens zwei Semester an der Partnerhochschule zu absolvieren sind.

§ 10 Prüfungen

- (1) Als Prüfungsform für ein Modul können sämtliche in §§ 17 und 18 der APO ausgeführten Prüfungsformen gewählt werden und sind entsprechend den angestrebten Kompetenzen und dem Studiengangskonzept zu wählen.
- (2) Kann im Rahmen einer Wiederholungsprüfung eine gleichwertige Prüfung nicht angeboten werden, entfällt die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester.
- (3) Mindestens eine Aufsichtsführende oder ein Aufsichtsführender soll einen fachlichen Bezug zur Prüfung haben.

§ 11 Anwesenheitspflicht

Der Nachweis der Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung kann entsprechend den Vorgaben des § 22 APO gefordert werden.

§ 12 Masterarbeit

- (1) ¹Das Thema der Masterarbeit wird von der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter festgelegt. ²Die zuständige Fachvertreterin oder der zuständige Fachvertreter kann jede oder jeder Prüfungsberechtigte gemäß § 8 Abs. 1 APO sein, die oder der am Pflicht- oder Wahlpflichtprogramm des jeweiligen Studienschwerpunktes beteiligt ist. ³Das Thema der Masterarbeit muss einen wirtschaftswissenschaftlichen Bezug aufweisen.
- (2) ¹Die Masterarbeit wird bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten mit 30 ECTS-Punkten bewertet. ²Bearbeitungszeiten von weniger als sechs Monaten können in Vereinbarungen mit Partnerhochschulen festgelegt werden; beträgt die Bearbeitungszeit weniger als sechs Monate, werden die ECTS-Punkte zeitproportional angepasst. ³Die Differenz zu 30 ECTS-Punkten ist in diesem Fall durch zusätzlich zu bestehende Module des Wahlpflichtbereichs oder Wahlbereichs auszugleichen.
- (3) Die Gutachterin oder der Gutachter hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Prüfungsamt in der Regel sechs Wochen nach Abgabe der Masterarbeit die Bewertung vorliegt.

§ 13 Zeugnis, Urkunde

- (1) Das über die bestandene Masterprüfung ausgestellte Zeugnis enthält zusätzlich den gewählten Studienschwerpunkt und die Anzahl der absolvierten Fachsemester.
- (2) Im Falle des Absolvierens des Studienschwerpunkts Internationale Betriebswirtschaftslehre wird entweder eine gemeinsame Urkunde oder von jeder der beteiligten Partnerhochschulen eine eigene Urkunde ausgestellt.

§ 14 In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2015 in Kraft.
- (2) ¹Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vom TT.MM.JJJJ tritt außer Kraft. ²Sie gilt fort für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre vor dem 1. April 2015 aufgenommen haben, es sei denn, sie wechseln in den Geltungsbereich dieser Prüfungsordnung.

Anlage 1: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der KU

1 Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Zulassung zum Studium setzt den Nachweis der Eignung in einem Eignungsverfahren voraus. ²Das Verfahren wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen durchgeführt.

2 Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

2.1 Das Eignungsverfahren wird sowohl im Sommersemester als auch im Wintersemester durch die KU durchgeführt.

2.2 Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist für das Sommersemester und für das Wintersemester bis zu einem, von der Fakultät per Fakultätsratsbeschluss festgelegten Stichtag bei der KU zu stellen (Ausschlussfristen).

2.3 ¹Der Antrag ist mittels des von der KU herausgegebenen Bewerbungsbogens zu stellen. ²Dem Bewerbungsbogen sind folgende Nachweise beizufügen:

1. der Nachweis eines Bachelorabschlusses in einem wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Studiengang oder eines vergleichbaren Hochschulabschlusses mit mindestens 180 ECTS-Punkten beziehungsweise der Nachweis aller im Bachelorstudiengang bisher erbrachten Leistungen (wobei mindestens 135 ECTS-Punkte erreicht sein müssen).
2. Nachweise über die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu Berufserfahrungen/Praktika.
3. Nachweise über die im Bewerbungsbogen gemachten Angaben zu abgelegten Fremdsprachenprüfungen.

3 Kommission zur Eignungsfeststellung

¹Das Eignungsverfahren wird von einer Kommission durchgeführt, der mindestens zwei Professorinnen oder Professoren der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät angehören sowie gegebenenfalls weitere Mitglieder mit beratender Stimme. ²Die Professoren und Professorinnen sollen maßgeblich an der Lehre der Masterstudienschwerpunkte beteiligt sein. ³Die Kommissionsmitglieder werden vom Fakultätsrat berufen und wählen einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende aus ihrer Mitte. ⁴Bei Stimmengleichheit entscheidet der oder die Vorsitzende. ⁵Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), in der jeweils gültigen Fassung. ⁶Für den Geschäftsgang der Kommission sind die Vorschriften der APO für den Prüfungsausschuss entsprechend anzuwenden.

4 Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 aufgeführten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

4.2 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zum Eignungsverfahren zugelassen werden, erhalten einen ablehnenden Bescheid der KU, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

5 Inhalt des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Das Eignungsverfahren erfolgt anhand der im Bewerbungsbogen gemachten Angaben und der eingereichten Nachweise. ²Die maßgeblichen Bewertungskriterien sind:

1. die Bachelorabschlussnote (beziehungsweise sofern diese noch nicht vorliegt, die mit ECTS-Punkten oder einer vergleichbaren Maßgröße gewichtete Durchschnittsnote aller bisher erbrachten Leistungen im Bachelorstudium im Umfang von mindestens 135 ECTS-Punkten),
2. spezifische Vorkenntnisse für den gewählten Studienschwerpunkt,
3. für den Studienschwerpunkt einschlägige Berufserfahrung und Praktika,
4. Fremdsprachenkenntnisse und Auslandserfahrung,
5. ehrenamtliches und sonstiges Engagement.

5.2 ¹Die Bewertung der Kriterien gemäß Ziffer 5.1 Nrn. 2 bis 5 erfolgt auf der Basis der Angaben im Bewerbungsbogen und der eingereichten Unterlagen und kommt in folgenden Bonus- oder Malus-Werten zum Ausdruck:

1. für Vorkenntnisse maximal +/- 0,5
2. für Berufserfahrung und Praktika insgesamt maximal +/- 0,2
3. für Fremdsprachenkenntnisse und Auslandserfahrung insgesamt maximal +/- 0,2
4. für ehrenamtliches und sonstiges Engagement insgesamt maximal +/- 0,1

²Das Ergebnis des Eignungsverfahrens ergibt sich aus der Abschlussnote nach Ziffer 5.1 Nr. 1 durch Subtraktion der Boni und Addition der Mali aus Ziffer 5.2 Nr. 1 bis 4.

5.3 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich durchlaufen, wenn im Ergebnis eine Note von 2,5 oder besser erreicht wird.

6 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Beurteilung der Kriterien nach Ziffer 5.1 Nrn. 2 bis 5 sowie das Gesamtergebnis des Eignungsverfahrens ersichtlich sein müssen.

7 Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber

¹Auf der Grundlage des Ergebnisses des Eignungsverfahrens wird eine Rangordnung der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. ²Bewerberinnen und Bewerber mit gleicher Note müssen dabei den gleichen Rang zugewiesen bekommen. ³Diese Rangordnung ist maßgeblich für die Einladung zum Auswahlverfahren. ⁴Der Ablauf des Auswahlverfahrens wird durch die Satzung über die Durchführung eines Auswahlverfahrens bei der Studienplatzvergabe für den Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt vom 15. April 2013 in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

Anlage 2: Pflichtmodule im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Modulbezeichnung	Prüfungsform	ECTS-Anzahl	Anwesenheitspflicht	Zulassungsvoraussetzungen
Alle Schwerpunkte (außer Schwerpunkt Entrepreneurship and Social Innovation) Ein Modul im Bereich Ethik		5		-
Schwerpunkt MARKT				
Strategisches Management	Klausur	5	-	-
Empirische Managementforschung	Klausur	5	-	-
Service Management	Portfolio	5	-	-
Analytisches Customer Management	Klausur	5	-	-
Customer Relationship Management	Klausur	5	-	-
Schwerpunkt FACT				
Risikomanagement (kann durch Internationales Steuerrecht ersetzt werden)	Klausur	5	-	-
Internationales Steuerrecht (kann durch Risikomanagement ersetzt werden)	Klausur	5	-	-
Kapitalmarktorientierte Rechnungslegung	Klausur	5	-	-
Beteiligungscontrolling	Klausur	5	-	-
Unternehmenssteuerrecht (kann durch Empirical Finance ersetzt werden)	Klausur	5	-	-
Empirical Finance (kann durch Unternehmenssteuerrecht ersetzt werden)	Projektskizze	5	-	-
Bilanzrecht	Klausur	5	-	-
Schwerpunkt Management Science				
Simulation	Projektskizze	5	-	-
Operations Research	Klausur	5	-	-
Statistische Prognoseverfahren	Klausur	5	-	-

Algorithmen & Datenstrukturen	Klausur	5	-	-
Stochastische Modelle	Klausur	5	-	-
Schwerpunkt Wirtschaftsprüfung				
Grundlagen des Prüfungswesens	Klausur	5	-	-
Konzernrechnungslegung	Klausur	5	-	-
Einkommens-, Körperschaft- und Gewerbesteuer	Klausur	5	-	-
Privatrecht und Handelsrecht	Klausur	5	-	-
Advanced Management Accounting	Klausur	5	-	-
Schwerpunkt Entrepreneurship und Social Innovation				
Entrepreneurial Management and Tourism	Klausur	5	-	-
Entrepreneurial Networks and Start-up Management	Klausur	5	-	-
New Product Development and Innovation Management	Klausur	5	-	-
Sustainable Entrepreneurship (entspricht im Schwerpunkt Entrepreneurship und Social Innovation dem Pflichtmodul Ethik)	Klausur	5	-	-
Regional and Urban Economics I	Klausur	5	-	-
Service Management	Portfolio	5	-	-
Schwerpunkt Internationale Betriebswirtschaftslehre				
Sechs Pflichtmodule aus den Pflichtmodulen der Schwerpunkte MARKT, FACT, Management Science, Entrepreneurship und Social Innovation und Wirtschaftsprüfung				